

Merkblatt für Institutionen und Betreuungsangebote der Behindertenhilfe (Stand 24.02.2022)

«Umgang mit dem Coronavirus (COVID-19)»

1. Grundsätzliches

Der Bundesrat hat die «Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19 Epidemie vom 16. Februar 2022» beschlossen und verschiedene Massnahmen aufgehoben. In der Folge hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft die kantonale «Verordnung über die Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie 2 (Covid-19 Vo BL 2 vom 18. November 2021)» angepasst. Dennoch müssen die institutionsspezifischen Schutzkonzepte weiterhin umgesetzt und regelmässig auf Basis folgender Grundlagen überprüft und angepasst werden:

- **Kantonale Verordnung** über die Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie 2 ([Link](#), Stand 17. Februar 2022), diese ist **befristet bis 31. März 2022**, dementsprechend entfallen danach die Testpflicht und die Maskenpflicht für Besuchende und Mitarbeitende.
- Gesetzliche Grundlagen des Bundes (insb. Covid-19-Verordnung Bundesrats ([Link](#), Stand 17. Februar 2022))
- Die Empfehlungen des BAG
 - o Coronavirus: So schützen wir uns ([Link](#))
 - o Informationen in Leichter Sprache ([Link](#))
 - o Dokumente für Gesundheitsfachpersonal ([Link](#))
- Das Schutzkonzept von CURAVIVA Baselland ([Link](#))
- Branchenspezifische Musterkonzepte (für den Bereich Begleitete Arbeit)

1.1. Maskenpflicht für Besuchende (befristet bis 31. März 2022)

§ 3 Covid-19 Vo BL 2 regelt die Maskenpflicht sowie Ausnahmen davon für Besuchende. Diese gilt nicht nur für Besuchende von Innenräumen der Heime, sondern ebenfalls für die Innenräume der Tages- und Werkstätten der Behindertenhilfe mit Schwerpunkt in der Behandlungspflege oder in der Betreuung von besonders gefährdeten Personen.

1.2. Maskenpflicht für Mitarbeitende (befristet bis 31. März 2022)

Die Maskenpflicht gilt auch für Mitarbeitende mit direktem Klientenkontakt (Ergänzung des § 3 Covid-19 Vo BL 2). Die Maskenpflicht gilt in Heimen, Tages- und Werkstätten der Behindertenhilfe mit Schwerpunkt in der Behandlungspflege oder in der Betreuung von besonders gefährdeten Personen (vgl. § 4 Abs.1 Bst. c).

1.3. Testpflicht für Mitarbeitende (befristet bis 31. März 2022)

Die Testpflicht gemäss § 4 Covid-19 Vo BL 2 gilt für Mitarbeitende in Heimen und Tages- und Werkstätten der Behindertenhilfe mit Schwerpunkt in der Behandlungspflege oder in der Betreuung von besonders gefährdeten Personen, welche direkten Kontakt mit Bewohnerinnen und Bewohnern oder Beziehenden von Tagesstruktur haben.

Die Einrichtungen der Behindertenhilfe können unter Beachtung der notwendigen Schutzmassnahmen Ausnahmen vorsehen (§ 4 Absatz 2bis Covid-19 Vo BL 2). Damit kann spezifischen Bedürfnissen der Einrichtungen der Behindertenhilfe Rechnung getragen werden. Von der Testpflicht kann die Einrichtung beispielsweise Mitarbeitende mit Behinderung in Werkstätten ausnehmen. Das Breite Testen Basel-Landschaft wird in Einrichtungen der Behindertenhilfe weitergeführt.

2. Schutzkonzepte: Wie werden die Verhaltens- und Hygieneregeln des BAG in Ihrer Institution

Die Institutionen müssen über Schutzkonzepte verfügen, die regelmässig auf ihre Aktualität hin geprüft werden. In diesen geben die Institutionen Auskunft über alle Massnahmen in den einzelnen Leistungsbereichen, mit denen die Anwendung der Verhaltens- und Hygieneregeln unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Risiken der betreuten Personen sowie der Zielgruppe und unter den spezifischen Gegebenheiten und Voraussetzungen geeignet umgesetzt werden. Es soll zwingend darauf geachtet werden, dass kein*e Klient*in aufgrund seines/ihrer Impfstatus diskriminiert wird.

Die Empfehlungen für sozialmedizinische Institutionen des BAG ([Link](#)) sollen grundsätzlich auf Ihren Kontext übersetzt und angewendet werden. Abweichungen aus institutionsspezifischen, medizinischen oder behinderungsbedingten Gründen sind möglich. Die Schutzkonzepte können sich beispielsweise an folgenden Mustern orientieren:

- Grundlagen Schutzkonzept von INSOS und CURAVIVA Schweiz ([Link](#))
- Schutzkonzept von CURAVIVA Baselland ([Link](#))
- Branchenspezifische Musterkonzepte (insbesondere im Bereich Begleitete Arbeit)

Umgang mit Risikogruppen

Für betreute bzw. gepflegte Personen muss die Institutionsleitung prüfen und umsetzen, welche Anpassungen zum Schutz in der Alltags- und Freizeitgestaltung, Betreuung und Pflege notwendig sind. Für die Pflege und Betreuung von Personen in Institutionen, die einer Risikogruppen angehören, weisen wir Sie auf die folgenden Informationen hin:

- Schutzmassnahmen für besonders gefährdete Personen ([Link](#))
- Empfehlungen zur Anwendung von Schutzmaterial ([Link](#))

Zur Klärung von Unklarheiten oder sonstigen Anliegen sollen generell respektive insbesondere bei speziellen gesundheitlichen Voraussetzungen von betreuten bzw. gepflegten Personen, die jeweilige Person bzw. ihre rechtliche Vertretung, ggf. mit Unterstützung der Institution mit der Hausärztin oder dem Hausarzt Kontakt aufzunehmen. Ausschlaggebend für den Umgang mit der Situation ist die Einschätzung der medizinischen Fachperson.

Die Institutionen sind für alle Themen im Schutzkonzept und deren Umsetzung abschliessend verantwortlich und entscheiden darüber. Die zuständige Wissenschaftliche Mitarbeiterin oder die Dienststellenleitung des AKJB steht den Institutionsleitungen für Fragen zum Schutzkonzept oder zur Umsetzung zur Verfügung.

3. Pandemieplanung der Institutionen und Umgang mit Personalengpässen

In der Pandemieplanung der Institutionen soll ein Vorgehen beschrieben sein, wie mit auftretenden Personalengpässen umgegangen wird. Darin aufgeführte Massnahmen können beispielsweise die Folgenden sein:

- Interne Lösungen finden durch Umschichtung von Aufgaben z.B. Personal der Tagesstruktur im Betreuten Wohnen einsetzen
- (Befristete) Pensenaufstockungen
- Freiwillige Helfer*innen für Betreuungsaufgaben einsetzen
- Angebote im Umfeld von CURAVIVA Schweiz abklären:
 - Personalberatung von CURAVIVA Schweiz: Für eine rasche und unkomplizierte Vermittlung von Vakanzen in Institutionen für Menschen mit Unterstützungsbedarf mit dem Fachpersonal.
Coronahilfe | Personalberatung von CURAVIVA Schweiz ([Link](#))
 - Sojobs.ch Corona-Hilfe schreibt kostenlos COVID-19 bedingte Vakanzen aus und bietet ein Anmeldeformular für Pflege- und Betreuungspersonen mit freien Kapazitäten.
Coronahilfe | Sojobs.ch ([Link](#))
 - SUSUP.ch bietet kostenlose Suchaufträge für die Vermittlung von Freiwilligen im Sozial- und Gesundheitsbereich.
Coronahilfe | SUSUP.ch ([Link](#))
 - Match4Care: Institutionen, welche Bedarf an Unterstützung haben sowie Helfende, welche eine Pflege- oder Gesundheitsinstitution unterstützen möchten, können sich auf dieser Plattform registrieren.
Coronahilfe | Match4Care ([Link](#))
 - Sozialinfo.ch ermöglicht Institutionen mit Beratungs- und Betreuungsauftrag eine kostenlose Ausschreibung von COVID-19-Aushilfsstellen.
Coronahilfe | Sozialinfo.ch ([Link](#))
- Ferienstopp; Verlängerung Dienste
- Wegfall von nicht zwingend zu erbringenden Leistungen (Verzichtsplanung)
- Verlegung von Bewohnenden oder Personal in/aus anderen Institutionen
- Einsatz Zivilschutz für Betreuungsaufgaben

Hinweise:

- Die Institutionen sind im Rahmen ihrer Einnahmen frei, die finanziellen Mittel einzusetzen. Bei drohenden Liquiditätsengpässen melden Sie sich beim AKJB. Für zusätzliche Informationen finden Sie im Schreiben des AKJB «Finanzielle Auswirkungen COVID-19» vom 23. April 2020.

4. Schutzmaterial

Die Betriebe sind verantwortlich für die Bereitstellung des notwendigen Materials und den Aufbau des vorgegebenen Vorrats an Schutzmaterial (Hygienemasken, Schutzhandschuhe und ggf. Schutzanzüge sowie –brillen etc.) gemäss Pandemieplan des BAG ([Link](#)).

5. Testen

5.1. Abklärung von potentiell infizierten Personen

Die Teststationen können unter folgendem [Link](#) eingesehen werden. Für Personen, denen aufgrund einer körperlichen Behinderung oder eines klinischen oder logistischen Grundes der Anfahrtsweg zur Abklärungsstation nicht zumutbar ist, sind sogenannte Mobile Testteams unterwegs. Diese Mobilen Testteams können von einer Ärztin oder einem Arzt oder von einer Institution angeboten werden. Auf der Webseite der Abklärungs- und Teststation des Kantons Basel-Landschaft finden Sie unter «Zuweiserinfo» weitere Informationen und die entsprechenden Kontaktdaten ([Link](#)).

5.2. Testpflicht für Mitarbeitende und Breites Testen BL

Es besteht eine Testpflicht für Mitarbeitende, die im direkten Klientenkontakt stehen. Sie gilt für Heime, Tages- und Werkstätten der Behindertenhilfe mit Schwerpunkt in der Behandlungspflege oder in der Betreuung von besonders gefährdeten Personen ([Link](#)) (Covid-19 Vo BL 2, SGS 961.12). Einrichtungen der Behindertenhilfe können unter Beachtung der notwendigen Schutzmassnahmen Ausnahmen vorsehen (§ 4 Absatz 2bis Covid-19 Vo BL 2).

- Weitere Informationen zum Projekt «Breites Testen Baselland» finden Sie unter diesem ([Link](#)).
- Für die Teilnahme am Breiten Testen BL können Sie sich online registrieren ([Link](#)).
- Bei Fragen zum Projekt Breites Testen und zur Vereinbarung (Dauer der Vereinbarung) können Sie sich an Michael Buik, Ressortleiter Onboarding / Ausbildung Projekt «Breites Testen Baselland» (michael.buik@health-focus-consulting.ch) oder an das AKJB (jennifer.boehler@bl.ch) wenden.

6. Vorgehen bei symptomatischen Leistungsbeziehenden

Menschen mit Behinderung sind im Wohnheim, in der Wohngruppe oder dem ambulant begleiteten Wohnen zu Hause. Es ist zwingend, in jedem Verdachtsfall zu testen. Isolieren Sie die Person in einem Raum, der sich gut lüften lässt. Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt des/der betroffenen Betreuten entscheidet aufgrund der aktuellen Vorgaben des BAG, ob es sich um einen Verdachtsfall handelt, der getestet werden muss. Er oder sie wird alle Schritte einleiten.

Treten bei Betreuten in der Tagesstruktur Krankheitssymptome auf, soll das Nachhausegehen geregelt werden. Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt des/der betroffenen Betreuten entscheidet aufgrund der aktuellen Vorgaben des BAG, ob es sich um einen Verdachtsfall handelt, der getestet werden muss. Er oder sie wird alle Schritte einleiten.

Zusätzliche Informationen finden Sie auf der BAG-Webseite unter «Empfehlung zum Umgang mit Fällen und Kontakten» ([Link](#)).

7. Vorgehen bei Infektion von Mitarbeitenden/Leistungsbeziehenden

Wenn Mitarbeitende oder Leistungsbeziehende der Behindertenhilfe positiv auf COVID-19 getestet werden, gelten die aktuellen Vorgaben des BAG ([Link](#)). Hilfreich sind darüber hinaus die Informationen und Empfehlungen für sozialmedizinische Institutionen wie Alters- und Pflegeheime ([Link](#)).

Ist eine betreute Person infiziert, nimmt die Institution mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt Kontakt auf.

- Die Meldung an den Kantonsärztlichen Dienst ist nicht mehr zwingend, kann jedoch erfolgen, falls der Rat gewünscht ist. Der Sachverhalt kann dem Ereignismanagement des Kantonsärztlichen Dienstes (EM-Covid19@bl.ch) geschildert werden.
- Die Meldung ans AKJB (zuständige Wiss. Mitarbeiterin) ist noch bis Ende Februar 2022 zwingend und per E-Mail zu vorzunehmen.
- Die jeweiligen Meldungen an das Ereignismanagement können dabei eine umfassende Meldung beinhalten, mit spezifischen Angaben zur Person, zum Verlauf sowie zur Arbeits- resp. Betreuungssituation
- Hilfreiche Fragen respektive Angaben:

- *Name der Einrichtung, Ort*
- *Wer wurde wann positiv getestet? Sowie Kontaktdaten der positiv getesteten Person*
- *Wann hatte die positiv getestete Person erstmals Symptome?*
- *Angaben zur (externer) Tagesbeschäftigung inkl. verwendete Transportmittel*
- *Insbesondere bei Mitarbeitenden und Tagesstrukturangeboten: Wann war die Person das letzte Mal in der Einrichtung?*
- *Gab es in der Einrichtung während 48h vor Auftreten der ersten Symptome Personen, die engen Kontakt hatten mit der positiv getesteten Person? Informationen zur Definition von engen Kontaktpersonen finden Sie auf der Webseite des BAG ([Link](#)).*
- *Bei engen Kontakten in der Einrichtung: Hat die Einrichtung bereits Massnahmen ergriffen, wenn ja welche (z.B. Information der betroffenen Personen, vorsorgliche Sofortmassnahmen)?*
- *Allenfalls: Ist die Ansteckungsquelle der positiv getesteten Person bekannt?*
- *Kontaktdaten der meldenden Person, Erreichbarkeit*
- *Ggf. Angaben zur Durchimpfungsrate / zum Impfstatus der betroffenen Personen*
- *Finden regelmässige Tests für Bewohner statt? Wann findet das Breite Testen statt?*

Wir bitten Sie den behördlichen Anordnungen bezüglich Isolation zu befolgen (Vorgaben des BAGs zur Isolation ([Link](#))).

Allfällige Umgebungsabklärungen (UMG) können von der Institution beim Kantonsärztlichen Dienst beantragt werden, dies scheint nach Auskunft des Kantonsärztlichen Dienstes insbesondere bei mehreren positiven Fällen sinnvoll.

Versuchen Sie den Ansteckungsweg zu identifizieren und prüfen Sie, ob sich daraus Anpassungsbedarf am Schutzkonzept ableiten lässt.

8. Rückkehr erkrankter Mitarbeitenden und Betreuten der Leistung Tagesstruktur

Für die Rückkehr von Leistungsbeziehenden in die Tagesstruktur und von Mitarbeitenden in die Institutionen gelten die Empfehlungen des BAG zum Umgang mit erkrankten Personen und Kontakten. Informationen finden Sie auf der BAG-Webseite unter «Empfehlung zum Umgang mit erkrankten Personen und Kontakten» ([Link](#)).

9. Zuständigkeit bei arbeitsrechtlichen Fragen

Zuständig für arbeitsrechtliche Fragen ist der Arbeitgeber und nicht der Kanton. Für weitere Informationen wird auf die Homepage des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) verwiesen ([Link](#)).

10. An wen kann man sich bei weiteren Fragen zum Merkblatt Behindertenhilfe wenden?

Es gelten folgende Grundsätze:

- Das Personal, die Betreuten sowie ihre Angehörigen und rechtlichen Vertretungen wenden sich an die Institutionsleitung oder die zuständige Person in der Institution.
- Die Institutionsleitung wendet sich an die Dienststellenleitung oder den/die für die Institution zuständige Wiss. Mitarbeiter/in.